ZBB 1999, 175

BGB §§ 242, 607, 776; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, 9

Haftung der Bank bei Erwerberfinanzierung

OLG Hamm, Urt. v. 12.01.1998 - 31 U 168/97, WM 1999, 1056

Leitsätze:

- 1. Die kreditgebende Bank trifft keine Beratungspflicht bezüglich der Geschäfte, die der Kreditnehmer mit dem Darlehen finanzieren will. Sie muß sich das Verhalten von Personen, die den zu finanzierenden Kaufvertrag vermitteln, nicht zurechnen lassen.
- 2. Klärt eine kreditgebende Bank über spezifische Nachteile einer Vertragskombination pflichtwidrig nicht auf, ergibt sich für den Darlehensnehmer nur ein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten; er ist nicht so zu stellen, als ob er den Vertrag gar nicht abgeschlossen hätte.
- 3. Kreditaufnahme und finanzierter Wohnungseigentumskauf bilden keine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 9 VerbrKrG.